

Dear reader,

This is an Author Accepted Manuscript that has been published in: *Luther: zeitgenössisch, historisch, kontrovers*, edited by Richard Faber and Uwe Puschner, in the series *Zivilisation & Geschichte*.

The document does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Kessler, Rainer

Luthers Hermeneutik des Torgebrauchs zwischen prinzipieller Suspendierung und partieller Übernahme

in: Richard Faber / Uwe Puschner (eds.), *Luther: zeitgenössisch, historisch, kontrovers*, pp. 397–411

Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang 2017 (*Zivilisation & Geschichte* 50)

<https://doi.org/10.3726/978-3-653-07242-6>

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Peter Lang: <https://www.peterlang.com/repository-policy/>

Your IxTheo team



Manuskript für:

Rainer Kessler, Luthers Hermeneutik des Toragebrauchs zwischen prinzipieller Suspendierung und partieller Übernahme,
in: R. Faber / U. Puschner (Hg.), Luther zeitgenössisch, historisch, kontrovers (Zivilisation & Geschichte 50), Frankfurt am Main 2017, 397-411

Luthers Hermeneutik des Toragebrauchs zwischen prinzipieller Suspendierung und partieller Übernahme

Rainer Kessler

Zusammenfassung:

Wo Luther sich grundsätzlich zur Geltung des mosaischen Gesetzes für Christen äußert, lehnt er diese kategorisch ab, es sei denn, Mose stimme mit dem Neuen Testament oder dem natürlichen Gesetz überein. Im Einzelnen aber lobt er vielfach Moses Sozialgesetze und wünscht sich, sie würden in seiner Zeit umgesetzt. Hier liegt ein Ansatzpunkt, Luthers Schriften auch heute fruchtbar zu machen.

Martin Luther hatte bekanntlich in Wittenberg den Lehrstuhl für *Lectura in Biblia* inne. Damit war er zwar nicht im modernen Sinn Professor für biblische Theologie, weil es die Ausdifferenzierung der theologischen Disziplinen zu seiner Zeit noch gar nicht gab.¹ Aber er hat zahllose exegetische Vorlesungen gehalten und veröffentlicht, von denen der weit überwiegende Teil alttestamentlichen Büchern gewidmet ist. Einige hat er zur Gänze kommentiert, so die Genesis, das Deuteronomium, die Psalmen, den Prediger (Kohélet), das Hohe Lied, Jesaja und die Zwölf Propheten. Auch sonst spielt das Alte

¹ Darauf verweist mit Nachdruck Albrecht BEUTEL: in: DERS. (Hrsg.): *Luther Handbuch*, Tübingen 2005, S. 444-449, hier: S. 444.

Testament für Luther eine wichtige Rolle. Immer wieder predigt er über alttestamentliche Texte. Wenn er über „Die babylonische Gefangenschaft der Kirche“ schreibt (1520), wendet er eine historische Erfahrung des biblischen Israel auf die aktuelle Lage der Kirche an. In den Katechismen legt er die zehn Gebote aus. Schließlich hat Luther das Alte Testament zur Gänze übersetzt. Es ist also sinnvoll, „Luther und das Alte Testament“ einer eigenen Untersuchung zu unterziehen, wie dies bereits Heinrich Bornkamm (1901-1977) getan hat.²

In den folgenden Zeilen soll der Fokus freilich viel enger gefasst werden. Luther selbst hat ihn als die Frage formuliert, „wie sich die Christen in Mose schicken sollen“. Mit Mose meint er im präzisen Sinn die Tora des Pentateuchs. Wir können die Frage also auch so fassen, dass es um die Relevanz der Tora für eine christliche Ethik geht. Ist sie für die biblische Begründung einer christlichen Ethik prinzipiell belanglos, wie der Ethiker Wilfried Härle behauptet, wenn er diese auf das Liebesgebot konzentriert, die Ethik des Alten Testaments faktisch auf den Dekalog reduziert und dem Dekalog und den neutestamentlichen Paränesen nur soweit „bleibende Gültigkeit und Bedeutung neben dem Liebesgebot“ zuspricht, insofern sie dieses exemplarisch entfalten?³ Oder ist es umgekehrt so, wie der Alttestamentler Frank Crüsemann fordert, „daß unbeschadet des historischen Abstandes allein die Tora die Grundlage einer biblisch orientierten christlichen Ethik sein kann“?⁴ Welche Weichen hat Luther bei der Beantwortung dieser Frage gestellt?

1. Luthers „Unterrichtung, wie sich die Christen in Mose schicken sollen“ (1525)

² Heinrich BORNKAMM: *Luther und das Alte Testament*, Tübingen 1948; vgl. auch bei Reinhard SCHWARZ: *Martin Luther. Lehrer der christlichen Religion*, Tübingen 2015, Abschnitt 2.3: *Die Bedeutung des Alten Testaments für die christliche Religion*.

³ Wilfried HÄRLE: *Ethik*, Berlin 2011, Abschnitt 5.1: *Biblische Grundlagen der christlichen Ethik*, Zitat S. 188.

⁴ Frank CRÜSEMANN: *Die Tora. Theologie und Sozialgeschichte des alttestamentlichen Gesetzes*, 3. Aufl., Gütersloh 2005, S. 424f.

Luthers „Unterrichtung wie sich die Christen ynn Mosen sollen schicken“, beruht auf einer Predigt, die Luther am 27. August 1525 gehalten hat. Der Bauernaufstand liegt wenige Monate zurück, und Luther sieht sich in Frontstellung gegen einen Flügel der Reformation, der seine radikalen Forderungen direkt mit der Bibel begründet. Trotzdem oder gerade deshalb ist Luthers „Unterrichtung“ keine bloße Tagesschrift, sondern geht die Frage nach der Gültigkeit der Tora für christliche Ethik grundsätzlich an.⁵

Gleich zu Beginn seiner Unterrichtung führt Luther zwei für seine Theologie grundlegende Kategorien ein, die von Gesetz und Evangelium und die von den zwei Regimentern, mit denen Gott die Welt regiert.

Luther beginnt mit der Beobachtung, dass es in der ganzen Bibel nur zwei öffentliche Predigten gibt, die vom Himmel herab ergangen sind. Die erste ist die Offenbarung des Dekalogs am Sinai (Ex. 19-20). Die zweite findet Luther im Pfingstgeschehen (Apg. 2), obwohl dort ja keine Gottesstimme vom Himmel ergeht, sondern der Heilige Geist die anwesenden Jünger so erfüllt, dass sie ihrerseits mit Vollmacht predigen. Aber die Zweizahl ist Luther wichtig, weil er sie im Sinn der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium verwenden kann: „Die erste Predigt und Lehre ist das Gesetz Gottes, die zweite ist das Evangelium“.⁶ Das heißt: „Das Gesetz gebietet und fordert von uns, was wir tun sollen, es ist allein auf unser Tun gerichtet und besteht im Fordern. [...] Das Evangelium aber predigt nicht, was wir tun oder lassen sollen, fordert nichts von uns, sondern wendet es um, tut das Gegenteil“.⁷

⁵ Martin LUTHER: *Ein unterrichtung wie sich die Christen ynn Mosen sollen schicken / Eine Unterrichtung, wie sich die Christen in Mose schicken sollen (1525)*, in WA 16, S. 363-393 sowie WA 24, S. 2-16. Zitate hier wie im Folgenden nach der in heutigem Deutsch gehaltenen Fassung in: Martin LUTHER: *Ausgewählte Schriften*, hrsg. v. Karin BORNKAMM u. Gerhard EBELING, 6 Bde., 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1983, Bd. 2, S. 206-224.

⁶ Ebd., S. 208.

⁷ Ebd.

Ohne die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium an dieser Stelle weiter zu verfolgen – ich selbst will unten noch einmal auf sie zurück kommen –, führt Luther sogleich die zweite Unterscheidung ein, die in die zwei Regimenter Gottes. Er spricht von zwei Reichen: „Das weltliche, das mit dem Schwert regiert und äußerlich sichtbar ist; das geistliche, das allein mit Gnade und Vergebung der Sünde regiert, und dieses Reich sieht man nicht mit leiblichen Augen, sondern es wird allein mit dem Glauben erfaßt“.⁸ Allerdings kommt Luther mit dieser Unterscheidung bei der Frage nach der Tora nicht aus. Nach der knappen Charakterisierung der beiden Reiche fährt er unmittelbar fort: „Zwischen diesen beiden Reichen ist noch ein anderes Reich in die Mitte gesetzt, halb geistlich und halb weltlich. Das legt die Juden fest mit Geboten und äußerlichen Zeremonien, wie sie sich gegen Gott und Menschen vor der Welt in äußerlichem Gebaren verhalten sollen“.⁹

Durch die Bemerkung, dieses Zwischenreich lege *die Juden* mit Geboten und äußerlichen Zeremonien fest, gewinnt Luther den Raum, den er braucht, um seine zentrale These zu formulieren: „Das Gesetz Moses geht die Juden an, es bindet uns somit von vornherein nicht mehr“.¹⁰ Luthers Begründung bleibt zunächst eng an der Erzählung des Alten Testaments: „Denn dieses Gesetz ist allein dem Volk Israel gegeben; Israel hat es für sich und seine Nachkommen angenommen, und die Heiden sind hier ausgeschlossen“.¹¹ Nicht anders wird es in Ex. 19-24 (und auch im weiteren Pentateuch) erzählt. Luther bestreitet nicht, dass es etliche Übereinstimmungen zwischen den heidnischen und jüdischen Gesetzen oder Moralvorstellungen gibt. Aber das ist den Heiden „von Natur ins Herz geschrieben“, wie Luther im Anschluss an Röm. 2,14f formuliert, und eben nicht vom Himmel herab offenbart worden wie den Juden ihr Gesetz.

⁸ Ebd., S. 210f.

⁹ Ebd., S. 211.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Ebd.

Allerdings geht es Luther um weit mehr als um die korrekte Wiedergabe der biblischen Erzählung. Unmittelbar nachdem er erklärt hat, dass das Gesetz Moses nur die Juden angehe, stellt er seine Ausführungen in den Kontext seiner zeitgenössischen Auseinandersetzung: „Das sage ich um der Schwarmgeister willen“,¹² denen er nämlich vorwirft, sich zu Unrecht auf das Alte Testament zu berufen. Wer Mose „wieder einlasse“, indem er seine Tora politisch anwende, „reiß“ Christus „aus dem Herzen“. Und er wiederholt: „Mose ist ein Mittler und Gesetzgeber allein des jüdischen Volkes gewesen; denen hat er das Gesetz gegeben“.¹³

Doch die historisch genaue Lektüre des Literalsinns der Schrift, wonach ja tatsächlich die Tora vom Sinai nur dem jüdischen Volk gegeben wurde, wird überlagert von einer christlichen Überbietungstheologie: „Mose ist tot, sein Regiment ist aus gewesen, als Christus kam; seither gilt er nicht“.¹⁴ Und diese Überlagerung bzw. Überbietung setzt sich fort.

Zunächst argumentiert Luther wieder historisch. Er verweist auf den ersten Satz des Dekalogs: „Ich bin der Herr, dein Gott, der ich dich aus Ägyptenland, aus dem Diensthause, geführt habe“ (Ex. 20,2), und ersieht daraus „klar, daß selbst die zehn Gebote uns nicht angehen. Denn er hat ja nicht uns aus Ägypten geführt, sondern allein die Juden“.¹⁵ Doch sofort mischt sich in das historische Argument wieder eine theologische Argumentation: Mose ist ein Lehrer, auf den man hören kann, aber kein verbindlicher Gesetzgeber – und nun kommt die bezeichnende Ausnahme im Sinn der Überbietungstheologie –, „es sei denn, daß er mit dem Neuen Testament und dem natürlichen Gesetz übereinstimme“.¹⁶ So wie Mose „tot“ ist, nachdem Christus gekommen ist, bekommt das Alte Testament für die Christen seinen relativen Wert vom Neuen Testament her.

¹² Ebd.

¹³ Ebd., S. 211f.

¹⁴ Ebd., S. 212.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Ebd.

Zusätzlich wird das aus der Stoa stammende, in der Kirche seit der Antike rezipierte „natürliche Gesetz“ zum Kriterium für die Gültigkeit der Tora erhoben. Nur wenn die Tora mit ihm übereinstimmt, ist sie nach Luther für Christen verbindlich.

Das Beispiel dafür, dass das Alte durch das Neue Testament überholt sei, ist allerdings exegetisch hoch problematisch. Luther nimmt das dritte Gebot in seiner Zählung, also das Gebot, den Sabbat zu heiligen, als Beleg dafür „daß Mose weder die Heiden noch die Christen angeht“, und fügt als Begründung hinzu: „Denn Paulus und das Neue Testament heben den Sabbat auf“.¹⁷ Nun äußert sich Paulus zum Sabbat gar nicht. Man muss schon, wie Luther es mit unzähligen Vorgängern und Nachfolgern tut, ein bestimmtes Gesetzesverständnis bei Paulus finden – wonach er die Tora insgesamt für überholt hält –, um bei ihm eine Ablehnung des Sabbats zu finden. Und bei Jesus ist exegetisch deutlich, dass er sich um die *Auslegung* des Sabbatgebots streitet, den Sabbat selbst aber einhält und nicht in Frage stellt. Für Luther und sicher auch für seine Zeitgenossen war das Beispiel aber überzeugend, denn immerhin war und ist es so, dass Juden und Jüdinnen den Sabbat als „ein strenges Gebot“ halten,¹⁸ während er bei den Christen durch den Sonntag ersetzt ist, auch wenn dieser Elemente des Sabbats in sich aufgenommen hat.

Doch Luther ist etwas anderes wichtig. Er will ja das Alte Testament keineswegs verwerfen. Deshalb fragt er, was denn nun an Mose auch für Christen nützlich sein könnte, und findet dreierlei.

Das Erste sind etliche Gebote, die Luther aufs höchste lobt. Er nennt deren drei. Den Zehnten findet er eine segensreiche Einrichtung im Unterschied zu den von den geistlichen und weltlichen Herren geforderten fixen Abgaben, die vom Ertrag der Ernte unabhängig sind. „Es ginge [...] gerechter zu, wenn es so geordnet wäre: Wenn mir viel wüchse, daß ich viel gäbe, wenn mir wenig

¹⁷ Ebd., S. 213.

¹⁸ Ebd.

wüchse, daß ich wenig gäbe“.¹⁹ Er nennt es weiter ein „über die Maßen schönes Gebot bei Mose“,²⁰ dass verkaufte Äcker im Halljahr oder Jubeljahr wieder an die ursprünglichen Eigentümer zurückfallen. Und schließlich lobt er die Leviratsehe, bei der der Bruder des Verstorbenen die Witwe heiratet und mit ihr ein Kind zeugt, das als Sohn dem Verstorbenen zugerechnet wird.

Aber so schön diese Gesetze sind, sie sind nicht verbindlich, nur weil Mose sie gegeben hat. Gehorsam schuldig sind Mose allein die Juden. Hier fällt dann auch der viel zitierte Satz: „Mose ist der Juden Sachsenspiegel“.²¹ Die Tora ist das bürgerliche Gesetz der Juden, sowie die Deutschen dem Sachsenspiegel unterstehen. Die Tora des Mose dagegen ist nur insofern verbindlich, als sie mit dem von Gott ins Herz gegebenen Naturrecht übereinstimmt: „So halte ich nun die Gebote, die Mose gegeben hat, nicht deshalb, weil Mose sie geboten hat, sondern weil sie mir von Natur eingepflanzt sind und Mose hier ganz mit der Natur übereinstimmt usw. Aber die anderen Gebote bei Mose, die nicht von Natur allen Menschen eingepflanzt sind, halten die Heiden nicht, gehen sie auch nicht an, wie etwa die vom Zehnten und anderem, die doch auch schön sind“.²²

Der zweite und dritte Grund, warum „ich Mose annehmen und nicht unter die Bank stecken“ soll,²³ müssen genannt, hier aber nicht weiter behandelt werden. Das „zweite Stück“ sind „die Verheißungen und Zusagen Gottes in Christus“,²⁴ die Luther mit der gesamten kirchlichen Exegese (vom Neuen Testament an) im Alten Testament findet. Bei ihnen ist wichtig: „das sind nun nicht Gebote, fordern auch nichts von uns, daß wir etwas tun oder lassen sollen, sondern es sind tröstliche, fröhliche Verheißungen Gottes“.²⁵ Gleiches gilt für den dritten Grund, „die schönen Beispiele des Glaubens, der Liebe und des

¹⁹ Ebd., S. 214.

²⁰ Ebd.

²¹ Ebd.

²² Ebd., S. 216.

²³ Ebd., S. 217.

²⁴ Ebd., S. 216.

²⁵ Ebd.

Kreuzes bei den lieben heiligen Vätern“ sowie „die Beispiele des Unglaubens der Gottlosen und des Zornes Gottes“.²⁶ Konkret denkt Luther an das reiche narrative Material im Pentateuch, von den Gestalten der Urgeschichte über die Erzeltern bis zu den Moseerzählungen. Auch sie enthalten keine Gebote, sondern sind Beispielerzählungen.

Gerade die von Luther herangezogenen Verheißungen und Beispielerzählungen aus dem Alten Testament belegen die Richtigkeit der immer wieder gemachten Feststellung, dass Luthers grundlegende Unterscheidung von Gesetz und Evangelium nicht identisch ist mit der Unterscheidung von Altem und Neuem Testament.²⁷ Denn Mose ist ja gerade lesenswert wegen solcher evangeliumsgemäßer Momente wie den Verheißungen und Vorbildgeschichten. Trotzdem ist Luther auch nicht gänzlich unschuldig an der Engführung, die das Alte Testament mit dem Gesetz und das Neue mit dem Evangelium identifiziert. Ich habe oben erwähnt, dass Luther gleich zu Beginn seiner Schrift von ausschließlich zwei öffentlichen Predigten vom Himmel herab spricht, nämlich der Sinaioffenbarung in Ex. 19-20 und dem Pfingstwunder in Apg. 2. Wenn er dann erläutert: „Die erste Predigt und Lehre ist das Gesetz Gottes, die zweite ist das Evangelium“,²⁸ dann liegt doch die Aufteilung auf die zwei Teile der christlichen Bibel nahe. Im weiteren Verlauf seiner Schrift argumentiert er, wie gesehen, das mosaische Gesetz sei nur den Juden gegeben. Das kontrastiert er mit folgenden Worten: „Laß Mose und sein Volk beieinander [...] Wir haben das Evangelium“, und wenige Zeilen später: „ich [...] gehöre unter das Evangelium und in das Neue Testament“.²⁹ Damit wird deutlich, dass „nicht einfach eine spiegelbildliche Entsprechung zwischen den beiden Testamenten“ herrscht. Die eigentliche „Hauptlehre“ des Neuen Testaments ist

²⁶ Ebd., S. 222.

²⁷ Vgl. z.B. Gerhard EBELING: *Luther. Einführung in sein Denken*, 3. Aufl., Tübingen 1978, S. 147; Wolfgang Erich MÜLLER: *Evangelische Ethik*, 2. Aufl., Darmstadt 2011, S. 23.

²⁸ LUTHER: *Ausgewählte Schriften*, Bd. 2, S. 208.

²⁹ Ebd., S. 220.

das Evangelium, die des Alten Testaments das Gesetz, auch wenn „in beiden Testamenten auch das zur Sprache [kommt], was jeweils im anderen die Hauptlehre bildet“.³⁰

Vor dem „Beschluss“ seiner „Unterrichtung, wie sich die Christen in Mose schicken sollen“ bringt Luther noch einmal eine Zusammenfassung der drei Gründe, das Alte Testament zu rezipieren: „Und so wird das Alte Testament recht verstanden, wenn man die schönen Sprüche von Christus aus den Propheten behält, wenn man die schönen Beispiele gut erfaßt und beachtet und wenn wir die Gesetze nach unserem Wohlgefallen gebrauchen und sie uns zunutze machen“.³¹ Um den letzten Grund und die besondere These seiner Schrift noch einmal herauszustellen, wiederholt Luther im „Beschluss“, was er vorher schon vielfach ausgeführt hat, nämlich „daß wir ihn [Mose] da, wo er Gebote gibt, nur soweit annehmen, wie er sich mit dem natürlichen Gesetz zusammenreimt“.³²

2. Naturrecht und Tora

Luther macht deutlich klar, dass für seine Hermeneutik des Toragebrauchs, soweit es um die Gebote des Pentateuchs geht, die Vorstellung eines natürlichen Gesetzes eine ausschlaggebende Rolle spielt. Damit greift er auf eine Tradition zurück, die sich in der alten Kirche gebildet hat.

Nach der Vorstellung der Bibel sind die Menschen, die außerhalb des Bundes mit dem Gott Israels leben, weder gesetzlos noch unmoralisch. Das Verbot, Menschenblut zu vergießen, wird ausdrücklich Noah als dem Vorfahren aller heute lebenden Menschen gegeben. Aus den wenigen Sätzen in Gen. 9,4-6 hat sich in der jüdischen Auslegung der Gedanke der „noachidischen Gebote“

³⁰ Zitate bei SCHWARZ: *Martin Luther*, S. 56.

³¹ LUTHER: *Ausgewählte Schriften*, Bd. 2, S. 223.

³² Ebd.

entwickelt. Es ist dies die Vorstellung, dass es einen Grundstock von Geboten gibt, der für alle Menschen – eben die Nachfahren Noahs – gilt unbeschadet der Tora, die Israel geboten ist. Inhaltlich wird er unterschiedlich ausgefüllt. Aber immer geht es darum, dass auch ohne die heilvolle Gabe der Tora die übrige Menschheit nicht ohne Gottes Fürsorge ist, die sich nicht zuletzt darin ausdrückt, dass er ihr Recht setzt.³³ In den Völkersprüchen in Am. 1-2 werden die nicht-israelitischen Völker wegen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ kritisiert und an so etwas wie einem internationalen Gewohnheitsrecht gemessen, das für alle gilt.³⁴ Und Paulus geht davon aus, dass die Juden die Tora haben, dass aber auch die Nichtjuden „von Natur aus“ (φύσει = *phýsei*) die Weisungen der Tora tun (können), weil ihnen das Tun der Tora ins Herz geschrieben ist (Röm. 2,14f).

All dies hat freilich mit dem Konzept eines Naturrechts noch nichts zu tun. Dieses stammt aus der Stoa. Es formuliert die Vorstellung, dass in der Welt ein natürliches Gesetz herrscht, das als Gesetz des Kosmos auch die Regeln für das Zusammenleben der Menschen bestimmt. Schon im hellenistischen Judentum werden solche Gedanken aufgenommen.³⁵ Vollends rezipiert wird der Gedanke des Naturrechts allerdings erst von christlichen Denkern, die sich mit den Anschauungen ihrer heidnischen Umwelt auseinander setzen und diese in das christliche Denken aufnehmen.³⁶

³³ Zu den noachidischen Geboten vgl. im Überblick David FLUSSER: *Noachitische Gebote I. Judentum*, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 24, Berlin u. New York 1994, S. 582-585; Klaus MÜLLER: *Tora für die Völker. Die noachidischen Gebote und Ansätze zu ihrer Rezeption im Christentum* (= Studien zu Kirche und Israel, Bd. 15), Berlin 1994 u. Irina WANDREY: *Noachidische Gebote*, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. 6, 4. Aufl., Tübingen 2003, S. 348f.

³⁴ John BARTON: *Amos's Oracles against the Nations. A study of Amos 1.3-2.5* (= Society for Old Testament Study Monographs, Bd. 6), Cambridge u.a. 1980, S. 43 spricht von „international customary law“.

³⁵ Für Jesus Sirach vgl. Ursel WICKE-REUTER: *Göttliche Providenz und menschliche Verantwortung bei Ben Sira und in der Frühen Stoa* (= Beihefte zur Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft, Bd. 298), Berlin u. New York 2000.

³⁶ Im Folgenden stütze ich mich auf Friedo RICKEN: *Naturrecht I. Altkirchliche, mittelalterliche und römisch-katholische Interpretationen*, in: Theologische

Damit stellte sich die Frage, wie das Naturrecht mit dem offenbarten Willen Gottes, der in der Tora niedergelegt ist, in Beziehung zu setzen ist. Dabei wird Röm. 2,14f in allen späteren Diskussionen zur Frage des Naturrechts die immer wieder zitierte biblische Belegstelle, unbeschadet der Tatsache, dass sie über Andeutungen nicht hinausgeht. Augustin etwa bezieht sich auf diese Stelle bei Paulus und „unterscheidet zwischen der *lex naturalis*, dem mit der menschlichen Natur als solcher gegebenen Gesetz, und der *lex divina*, die durch Mose dem Volk Israel gegeben wurde. Die *lex divina* wiederholt, erweitert und bekräftigt die *lex naturalis*“.³⁷

Naturrechtliches Denken prägt die Theologie des gesamten Mittelalters, auch wenn die einzelnen Autoren unterschiedliche Zuordnungen von natürlichem und göttlichem Gesetz vornehmen. Für die weitere Entwicklung bis heute ist dabei eine Engführung bestimmend, die sich etwa bei Thomas von Aquin zeigt: Die *lex divina* wird im Wesentlichen auf den Dekalog und hier noch einmal auf dessen zweite Tafel, die vom menschlichen Zusammenleben handelt, reduziert. Zwar ist für Thomas der Dekalog nicht identisch mit dem Naturrecht, das vielmehr im Doppelgebot der Liebe seine ersten und allgemeinen Gebote hat. „Alle Gebote des Dekalogs [sind] auf diese beiden rückbezogen wie Schlußfolgerungen auf die allgemeinen Grundsätze“ (*omnia praecepta decalogi ad illa duo referuntur sicut conclusiones ad principia communia*).³⁸ In abgekürzter Redeweise kann Thomas dann aber auch sagen: „Die Gebote des Dekalogs gehören zum Naturrecht“ (*Praecepta enim decalogi sunt de jure naturali*).³⁹

Realenzyklopädie, Bd. 24, Berlin u. New York 1994, S. 132-153.

³⁷ RICKEN: *Naturrecht*, S. 142 mit Bezug auf AUGUSTINUS: *Enarrationes in Psalmos* (= Migne, Series Latina, Bd. 37), Paris 1841, S. 1574.

³⁸ Zitate nach Thomas von AQUIN: *Summa theologica, Die deutsche Thomasausgabe*, 36 Bde., hrsg. v. d. Philosophisch-theologischen Hochschule Walberberg bei Köln, Salzburg 1933-1941, sowie: Graz, Heidelberg, Köln u. Wien 1941ff., hier: 100, 3.

³⁹ Ebd., 100, 8.

In dieser Tradition steht Luther. Auch er beruft sich, wie gesehen, auf Röm. 2,14f. Wenngleich er historisch feststellt, „daß selbst die zehn Gebote uns nicht angehen“, weil Gott uns nicht aus Ägypten geführt hat,⁴⁰ kann er, da die zehn Gebote der Tradition und seiner Auffassung zufolge mit dem Naturrecht übereinstimmen, zugleich festhalten: „So sind die zehn Gebote ein Spiegel für unser Leben, darin wir sehen, woran es uns fehlt usw.“⁴¹ Damit aber sind wir wieder bei der Reduzierung der Torarezeption auf den Dekalog, die wir schon von Thomas kennen und die die christliche Praxis bis heute bestimmt.

Durch die Vorstellung eines Naturrechts geht faktisch in der christlichen Tradition der konkrete Inhalt der Tora verloren. Sie wird auf den Dekalog reduziert, oft sogar nur auf die so genannte zweite Tafel mit den Geboten zum Verhalten anderen Menschen gegenüber. Luther fundiert dies theologisch, indem er einerseits historisch mit der Tatsache argumentiert, dass die Tora einschließlich der zehn Gebote nur den Juden gegeben ist, andererseits mit einer christlichen Überbietungstheologie die Verbindung zum Judentum abschneidet und so die Tora des Mose prinzipiell für irrelevant erklärt, soweit sie nicht mit dem Naturrecht übereinstimmt.

Allerdings lobt er, wie wir gesehen haben, im Einzelfall durchaus die mosaische Gesetzgebung. Dieser Spur will ich im Folgenden nachgehen.

3. Luthers Aufnahme einzelner Torabestimmungen

Luther erwähnt in der „Unterrichtung, wie sich die Christen in Mose schicken sollen“ von 1525, der wir hier immer noch folgen, einige mosaische Gebote, die er zwar nicht für prinzipiell verbindlich hält, die er aber durchaus vorbildlich nennt. Ausdrücklich wünscht er sich, „daß die Herren nach dem Vorbild Moses regierten. Und wenn ich Kaiser wäre, würde ich ein Vorbild für Gesetze daraus

⁴⁰ LUTHER: *Ausgewählte Schriften*, Bd. 2, S. 212.

⁴¹ Ebd., S. 222.

nehmen“, um freilich sofort noch einmal zu betonen: „Nicht daß mich Mose zwingen dürfte, sondern daß mir's frei stünde es ihm nachzutun und solch ein Regiment zu führen, wie er regiert hat“.⁴²

3.1 Die Beispiele aus der „Unterrichtung, wie sich die Christen in Mose schicken sollen“

Als erstes dieser Gebote nennt er den Zehnten. Er wäre im Unterschied zu dem System fester Grundrenten und Pachtzinse, wie es zur Zeit Luthers praktiziert wird, an den Ertrag der Ernten gebunden. Welche Kriterien nennt Luther dafür, dass er diese Einrichtung der Tora dem System seiner Zeit vorziehen würde? Zum ersten formuliert er, der Zehnte wäre „für den gemeinen Mann erträglicher“ als die, wie Luther schreibt, „heidnischen Zinse“, die er zahlen muss, „und sollte gleich der Hagel alle Früchte erschlagen. Bin ich hundert Gulden Zinse schuldig, so muß ich's geben, selbst wenn keine Frucht auf dem Feld wüchse“.⁴³ Als Maßstab für die wünschenswerte Übernahme einer Torabestimmung nimmt Luther hier also das, was „für den gemeinen Mann erträglich“ ist.

Als zweites Kriterium benennt Luther die Gerechtigkeit: „Es ginge aber gerechter zu, wenn es so geordnet wäre: Wenn mir viel wüchse, daß ich viel gäbe, wenn mir wenig wüchse, daß ich wenig gäbe“.⁴⁴ Er definiert nicht näher, woran man erkennen kann, dass etwas „gerechter zugeht“. Im Kontext aber wird deutlich, dass sich die Gerechtigkeit gerade an der Erträglichkeit für den „gemeinen Mann“ misst.

Noch inhaltsleerer ist das dritte Kriterium, das man als Kriterium der guten Ordnung bezeichnen könnte. Oft gebraucht Luther dafür ästhetische Begriffe:

⁴² Ebd., S. 213f.

⁴³ Ebd., S. 214.

⁴⁴ Ebd.

„noch andere über die Maßen schöne Gebote bei Mose“,⁴⁵ wozu er die Rückgabe verkaufter Äcker an die ursprünglichen Eigentümer im Hall- oder Jubeljahr zählt.⁴⁶ Die Leviratsehe nennt er „ein feines Gebot“.⁴⁷ Immer geht es darum, dass sich die weltlichen Herrscher an der Tora ein Vorbild nehmen, „aus Mose ein feines Regiment einzurichten“.⁴⁸ Mose ist nach Luther nicht verbindlich für Christen, aber: „Bei ihm ist so eine schöne Ordnung und schönes äußerliches Regiment enthalten, daß es eine Lust ist“.⁴⁹

Eine gute Ordnung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie gerecht ist, wofür wiederum die Erträglichkeit für den gemeinen Mann den Maßstab abgibt, so lassen sich Luthers Kriterien zusammenfassen, soweit er sie selber benennt. Sie ermöglichen ihm das Lob einzelner Toragebote und den Wunsch nach ihrer Umsetzung, auch wenn er sie nicht für verbindlich hält.

3.2 Luthers Schriften gegen den Wucher

Die mosaische Einrichtung des Zehnten stellt Luther der Forderung des Pachtzinses gegenüber, den er fachlich korrekt auch als Rente, nämlich als Boden- oder Grundrente bezeichnet. Daneben gibt es den Zins, der auf Vorgeschossenes oder Geliehenes zu entrichten ist. Das Vorgeschossene oder Geliehene kann dabei sowohl aus Waren als auch aus Geld bestehen. Das Problem des Zinsnehmens wird zu Luthers Zeit immer drängender. Es zeigt sich in um sich greifender Teuerung, die Luther zur Abfassung der gleich zu

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Ebd., S. 215.

⁴⁸ Ebd., S. 214.

⁴⁹ Ebd., S. 224.

nennenden Schriften herausfordert. Dahinter aber steht die Ausweitung und zunehmende Macht des Handels- und Geldkapitals.

Luther hat sich dazu mehrfach prominent geäußert.⁵⁰ Bereits 1519 erschien sein „(Kleiner) Sermon von dem Wucher“, dem er gleich 1520 eine erweiterte Fassung, den so genannten „(Großen) Sermon von dem Wucher“, folgen ließ. Den hat Luther vier Jahre später in seine Schrift „Von Kaufhandlung und Wucher“ als zweiten Teil aufgenommen. Und schließlich ließ er 1540 seine Vermahnung „An die Pfarrherrn wider den Wucher zu predigen“ folgen. In all diesen Schriften sowie in vielen anderen Äußerungen – besonders in seiner Auslegung des Dekalogs im Großen Katechismus – erweist Luther sich als hellsichtiger ökonomischer Denker.

In seiner ersten Schrift gegen den Wucher, dem „(Kleinen) Sermon von dem Wucher“,⁵¹ nähert sich Luther der Frage des Wuchers von Jesus her, wobei mit dem Ausdruck „Wucher“ nicht notwendigerweise, wie im heutigen Sprachgebrauch, ein überhöhter Zins gemeint ist, sondern jegliche Form des Zinsnehmens. In Jesu Auslegung der alttestamentlichen Talion („Auge um Auge, Zahn um Zahn“) in Mt. 5,40-42 erkennt Luther drei Grade. Der höchste ist der vollständige Verzicht auf Gegenwehr. Der zweite Grad besteht darin, dass man willig dem gibt, der bittet und bedürftig ist, der dritte darin, „daß man willig und gerne leiht ohne jeden Zins“.⁵² Luther erkennt exegetisch klar den Bezug von Mt. 5,42 auf Dtn. 15,1-11, das Erlassjahrgesetz, in dem dazu aufgefordert wird, auch angesichts eines nahen Erlassjahrs, in dem alle Kredite verloren gehen, bereitwillig Darlehen zu gewähren. Derselbe Bezug liegt in Lk. 6,30-35 vor, und

⁵⁰ Im Folgenden: Rainer KESSLER: *Individuelles Fehlverhalten und institutionelle Fehlentwicklungen. Martin Luther als Leser von Kohelet*, in: Ulrich DUCHROW u. Hans G. ULRICH (Hrsg.): *Befreiung vom Mammon – Liberation from Mammon* (= Die Reformation radikalisieren – Radicalizing Reformation, Bd. 2), Berlin 2015, S. 119-141, bes. S. 128-131.

⁵¹ WA 6, S. 1-8, hier zitiert nach: LUTHER: *Ausgewählte Schriften*, Bd. 4, S. 9-18.

⁵² Ebd., S. 10.

auch diese Stelle zitiert Luther zustimmend.⁵³

Allerdings verbindet er die Berufung auf Jesus mit einer Abwertung des Alten Testaments und einer christlichen Überbietungs- und Überlegenheitstheologie. Der zweite und dritte Grad, also der Bezug auf die Tora, ist für ihn nämlich „der geringste, sogar so gering, daß er im Alten Testament geboten ist dem einfachen, unvollkommenen Volk der Juden“.⁵⁴ Was er wenige Jahre später in der „Unterrichtung, wie sich die Christen in Mose schicken sollen“, systematisch entfaltet, wird hier schon vorausgesetzt: Die Gebote des Alten Testaments sind nichts wert, wenn sie nicht christlich und durch das Naturrecht bestätigt werden. Zinsen zu verlangen „ist ein unchristliches Verhalten, wider das heilige Evangelium Christi, ja wider das natürliche Gesetz und Recht“,⁵⁵ das Luther hier mit der goldenen Regel nach Lk. 6,31 in eins setzt. Das Zinsverbot des Alten Testaments (Ex. 22,24; Lev. 25,35-38; Dtn. 23,20f) wird mit keiner Silbe erwähnt. Dass bei solcher Abwertung des Alten Testaments dann auch noch der antijüdische Seitenhieb folgt, Zinsen zu verlangen „sind jüdische Stücklein und Tücklein“,⁵⁶ kann nicht verwundern. Aus dem alttestamentlichen Zinsverbot, an das Jesus in seiner Toraauslegung anspielt, wird bei Luther umstandslos „das Gebot Christi [...], mit dem er dir gebietet, du sollst deinem Nächsten leihen ohne jeden Zins, dazu, wenn er's bedarf, auch geben ganz umsonst“.⁵⁷

Im weiteren Verlauf der Abhandlung geht Luther auf die Ausdehnung des Zinskaufs in seiner Zeit ein, ohne sich direkt auf eine Schriftstelle zu beziehen. Er beklagt, dass auch denen auf Zins geliehen wird, „die es ohne Zweifel nötig haben, dass man ihnen umsonst leiht oder gibt“.⁵⁸ Und er kritisiert Zinssätze, die über die üblichen 4-6% bis auf 7-10% hinausgehen. Kriterium ist dabei das

⁵³ Ebd., S. 12.

⁵⁴ Ebd., S. 10.

⁵⁵ Ebd., S. 12.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Ebd., S. 13.

⁵⁸ Ebd., S. 14.

Ergehen des gemeinen Volks: „Hier wird das arme gemeine Volk heimlich ausgesogen und schwer unterdrückt“.⁵⁹ An dieser Stelle kann Luther sich dann auch positiv, ohne Einschränkung und ohne christlichen Überbietungsanspruch auf das Alte Testament beziehen: „Denn Gott ist ein Richter für die Armen und Bedürftigen, wie er viele Male im alten Gesetz sagt“.⁶⁰ Beim konkreten Gebot lehnt Luther die Berufung auf das Alte Testament ganz grundsätzlich ab, bei einer theologischen Grundsatzaussage über Gott ist sie ihm aber durchaus möglich. Zur Unterstreichung kann er dann auch alttestamentliche Bibelstellen zitieren (Jes. 61,8; Spr. 3,9).⁶¹

Der „(Große) Sermon von dem Wucher“ von 1520⁶² stellt eine Ausarbeitung des (Kleinen) Sermons von 1519 dar. Luther hat ihn, wie erwähnt, seiner Schrift „Von Kaufhandlung und Wucher“ aus dem Jahr 1524 angehängt. Sofern er über den (Kleinen) Sermon von 1519 hinausgeht, wird er unten behandelt. Die zwei Stichwörter des Titels der Schrift von 1524 beziehen sich auf die zwei Teile, den neu verfassten über die „Kaufhandlung“⁶³ und den angehängten über den „Wucher“. Der erste Teil über die „Kaufhandlung“ bearbeitet wiederum zwei Themen, nämlich das Geld als Handelskapital und das Geld als Geldkapital, das mit dem Handelskapital freilich aufs engste verbunden ist.

Beim Geld als Handelskapital untersucht Luther vor allem, wie es zur Bildung von Preisen kommt. Den Kaufleuten wirft er vor, sie ließen sich von der Gier nach möglichst hohen Preisen leiten. Zwar gesteht er ihnen einen gewissen Spielraum bei der Preisgestaltung zu. Aber zugleich deckt er auf, wie durch betrügerische Marktmanipulationen die Preise künstlich in die Höhe getrieben

⁵⁹ Ebd., S. 15.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Ebd., S. 16.

⁶² WA 6, S. 33-60.

⁶³ WA 15, S. 279-322. Im Folgenden zitiert nach der dem heutigen Deutsch angepassten Ausgabe: Martin LUTHER: *Ausgewählte Werke. Calwer Ausgabe*, Bd. 2, Stuttgart 1931, S. 225-260.

werden. Er nennt Preissteigerung aufgrund des Mangels an einer Ware, die Ausnutzung einer Monopolstellung, Dumpingpreise, um die Konkurrenz zu ruinieren, das Ausnutzen von Notlagen der Handelspartner, Preisabsprachen zwischen den Kaufleuten und schließlich auf der Gläubigerseite den betrügerischen Bankrott. Bezug auf die Tora nimmt Luther in diesem Teil seiner Ausführungen nicht.

Der zweite Teil hat das Geldkapital zum Thema. Luther handelt hier primär von Kauf und Verkauf, bei denen nicht mit Bargeld oder Ware bezahlt wird, sondern auf Kredit, verbunden mit einem Zins für den Kredit. Über die Sermones hinaus hat Luther hier einen ersten Teil vorgeschaltet, der sich mit dem Leisten von Bürgschaften auseinandersetzt. Luther lehnt das scharf ab. Dabei beruft er sich ohne Vorbehalt und ohne christlichen Überlegenheitsgestus auf das Alte Testament, allerdings nicht auf die Tora Moses, sondern auf die Weisheit Salomos. Er zitiert bürgschaftskritische Stellen wie Spr. 6,1-5; 20,16; 22,26; 27,13 und fasst zusammen: „Sieh da, wie der weise König in der Heiligen Schrift es so streng und eifrig verbietet für andere Bürge zu werden!“⁶⁴

Auch auf „Mose“ kann Luther sich beziehen. Aber es handelt sich nicht um ein mosaisches Gebot, sondern eine der Beispielerzählungen, deretwegen er ja auch in der „Unterrichtung, wie sich die Christen in Mose schicken sollen“ die Lektüre der Mosebücher empfiehlt. Die Josefsgeschichte erzählt, wie Juda sich gegenüber seinem Vater Jakob für seinen Bruder Benjamin verbürgt, der in Ägypten gefangen gehalten wird (Gen. 43-44). Luther kritisiert daran die „Vermessenheit“: Bürgen handeln so, „als hätten sie ihr Leben und Gut von sich selbst und als wären sie dessen mächtig, solange sie wollten“.⁶⁵ Gegen die Vermessenheit, über die Zukunft verfügen zu wollen, bringt Luther schließlich auch noch Kohelet, den Prediger Salomo, in Stellung, dessen Lehre er zustimmend so zusammenfasst: „das Vorhaben und vermessene Denken der

⁶⁴ Ebd., S. 235.

⁶⁵ Ebd., S. 236.

Menschen ist überall so ganz eitel und nichts als Mühe und Unglück, wenn nicht Gott mit hineingezogen wird, indem man ihn fürchtet und sich am Gegenwärtigen genügen läßt und sich dessen freut“.⁶⁶

Auch später in der Abhandlung zieht Luther noch einmal die Josefsgeschichte als Beispielerzählung heran. Da kritisiert er die zu seiner Zeit aufkommende Monopolbildung, die zum Diktat überhöhter Preise führt, und vergleicht damit das Handeln Josefs, der von den Ägyptern alles Korn einsammelt, um es in der Zeit der Hungersnot zu verkaufen (Gen. 41,48ff; 47,14ff). Luther hält das nicht für vergleichbar: „Dieser Kauf und Handel Josefs ist kein Monopol, sondern ein redlicher, öffentlicher Kauf gewesen“,⁶⁷ und Josef „habe es nicht der Habsucht zuliebe getan, sondern damit Land und Leute nicht verdürben“.⁶⁸

Nach dem Passus über das besondere Problem der Bürgschaft wendet sich Luther dem eigentlichen Zinskauf, also dem Kaufen und Verkaufen auf Kredit, zu. Ausdrücklich bezieht er sich auf seine früheren Schriften („wie ich schon mehr gesagt habe“)⁶⁹ und wiederholt deren Argumentation, indem er von Worten der Jesusüberlieferung ausgeht. Das bereitwillige Borgen unter Verzicht auf Zinsforderungen erscheint hier als etwas ausschließlich Christliches.

Dann aber geht Luther über die Sermones hinaus auf Detailfragen ein. So kritisiert er den kaufmännischen Usus, Dinge nicht gegen Barzahlung, sondern „auf Borg und Zeit teurer zu verkaufen als um bares Geld“.⁷⁰ Der Verkäufer verlangt also bei späterer Bezahlung einen Zins, der als Zuschlag auf den Preis erfolgt. Luther sieht darin nichts als Habsucht und Gewinn gier. Zur Begründung zitiert er ohne Vorbehalt direkt aus der Tora: „Denn nach göttlichem Recht (3. Mose 25,36) sollte er, wenn er borgt oder auf Zeit gibt, es nicht teurer geben als

⁶⁶ Ebd., S. 237.

⁶⁷ Ebd., S. 246.

⁶⁸ Ebd., S. 247.

⁶⁹ Ebd., S. 238.

⁷⁰ Ebd., S. 244.

um bares Geld“.⁷¹ Ein Jahr später wird Luther in der „Unterrichtung, wie sich die Christen in Mose schicken sollen“ solchen Schriftgebrauch, bei dem direkt aus Mose zitiert und dieser als „göttliches Recht“ apostrophiert wird, scharf verurteilen.

Luther belässt es nicht beim Verweis auf das Zinsverbot. Er fragt vielmehr grundsätzlich, was eigentlich beim Zinsnehmen geschieht. Dazu konstruiert er einen völlig unspektakulären Fall: Ein Bürger macht bei einem Kaufmann eine Einlage von 2.000 Gulden zu einem festen Zinssatz von 10% p.a. bei 6-jähriger Laufzeit. Daraus ergibt sich ein jährlicher Zins von 200 Gulden. Macht der Kaufmann mit dem vorgeschossenen Kapital einen größeren Gewinn, behält er ihn. Macht er einen geringeren oder keinen Gewinn, muss er dennoch den Zins bezahlen. Der Geld verleihende Bürger vermehrt sein Geld ohne ein Risiko und ohne eigene Anstrengung. Und eben dies ist für Luther „unrecht und ein richtiger Wucher“.⁷²

Hier greift Luther eine Kritik auf, die er schon im „(Großen) Sermon von dem Wucher“ über den (Kleinen) Sermon hinausgehend vorgebracht hatte, in dessen „ander teyll“.⁷³ Das Unrecht bei der Vergabe fest verzinslicher Kredite besteht darin, dass der Geld verleihende Bürger aus Eigennutz handelt, nämlich um sein Kapital zu vermehren, und nicht, um dem Nächsten zu helfen. Er will Gewinn machen, ohne ein Risiko einzugehen. Der Wucher besteht darin, dass das Geldkapital als etwas erscheint, das sich von selbst vermehrt.

Luther argumentiert hier einerseits biblisch-ethisch, indem er die Bereitschaft, dem Nächsten zu helfen, über den ökonomischen Eigennutz stellt. Zugleich ist seine Analyse ökonomisch scharfsinnig. Er erkennt, wie Karl Marx das später formuliert, dass im Handeln des Geldverleihers „[d]ie Vorstellung vom Kapital als sich selbst reproduzierendem und in der Reproduktion

⁷¹ Ebd.

⁷² Ebd., S. 252.

⁷³ WA 6, S. 51-60.

vermehrendem Wert, kraft seiner eingebornen Eigenschaft als ewig wählender und wachsender Wert“, aufkommt.⁷⁴ Marx anerkennt, es sei „dies Eingewachsensein des Zinses in das Geldkapital als in ein Ding [...], was Luther in seiner naiven Polterei gegen den Wucher so sehr beschäftigt“.⁷⁵

Als Abschluss der Doppelschrift „Von Kaufhandlung und Wucher“ hat Luther einen kurzen Text formuliert, der für die Frage seiner Hermeneutik des Torgebrauchs von hohem Interesse ist.⁷⁶ In ihm spricht er Empfehlungen aus. „Summa, Allem solchen wucher und unrechten zinsen ist keyn besser radt, denn das man dem gesetze und exempelp Mosei folgete und brecht alle zinsse widerumb ynn die ordenung“. Zu solcher „Ordnung“ gehört der Zehnte oder ein anderer prozentualer Satz an der Stelle des fixen Zinses auf gepachtetes Land oder vorgeschossenes Kapital.

Was den Kauf von Häusern oder Grund und Boden angeht, empfiehlt Luther das Halbjahr (nach Lev. 25), damit man „nichts ewiglich verkeuffte“. Ausdrücklich fügt er eine Rechtfertigung dafür an, dass er so unmittelbar auf ein jüdisches Gesetz zugreift: „Denn ich achte, weyl dieser handel so unordig gehet, kund man keyn besser exempelp und gesetze nehmen denn Gottis gesetze, damit er seyn volck versehen und regirt hat. Er ist ja wol so weyse, als menschen vernunfft seyn kan, und durfften uns nicht schemen, ob man der Jüden gesetz hierhynn hielte und folgete, weyl es nutzlich und gut ist.“ Auch wenn das Gesetz des Mose die Christen nach Luthers Auffassung nicht grundsätzlich bindet, ist es doch sinnvoll, ihm zu folgen, sofern es nämlich „nützlich und gut“ ist. Dann kann es auch umstandslos als „Gottes Gesetz“ apostrophiert werden.

Mit der Empfehlung, dass Kaiser, Könige, Fürsten und Herren sowie

⁷⁴ Karl MARX: *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie*, Bd. 3/3: Der Gesamtprozeß der kapitalistischen Produktion [1894], in: MEW 25, Berlin 1968, S. 407.

⁷⁵ Ebd. Wenn Marx hier von „naiver Polterei“ spricht, tadelt er Luther nicht, sondern berücksichtigt nur, dass Luther in seiner Zeit ausschließlich die Form von Handels- und Geldkapital und noch nicht die des industriellen Kapitals kennen konnte, bei dem die Dinge weitaus komplizierter liegen.

⁷⁶ WA 15, S. 321f.

Reichstage diese Gesetze anwenden und umsetzen sollten, schließt Luther seine Doppelschrift ab.

Anderthalb Jahrzehnte nach der Schrift „Von Kaufhandlung und Wucher“ greift Luther das Thema noch einmal auf. In der „Vermahnung“ von 1540 „An die Pfarrherrn wider den Wucher zu predigen“⁷⁷ führt er keine neuen Argumente ein, was die Hermeneutik seines Toragebrauchs angeht. Es ist deshalb nicht nötig, hier inhaltlich näher auf diese Schrift einzugehen. Hervorgehoben sei aber ihr Eingang. Luther weist selbst auf seine Schrift „Von Kaufhandlung und Wucher“ hin. Zu einer erneuten Äußerung sieht er sich deshalb veranlasst, weil er in der Zwischenzeit einen tiefgehenden Mentalitätswandel beobachtet. Wucher gilt nun nicht mehr als „Laster, sünde oder schande“, sondern „lesst sich rhumen für eitel tugend und ehre“.⁷⁸ Es ist der Wandel von der mittelalterlichen Ächtung zur modernen Wertschätzung einer Wirtschaftsweise, die auf Kredit und Zins basiert, den Luther zu seinen Lebzeiten erfährt. Es ehrt ihn, dass er sich mit seiner „Vermahnung“ dem Zeittrend entgegenstellt, auch wenn er ihn nicht aufhalten kann.

4. Mit und gegen Luther über Luther hinaus

Eingangs habe ich die Frage aufgeworfen, welche Weichen Luther gestellt hat, was die Geltung der Tora für eine christliche Ethik angeht. Seine prinzipielle Weichenstellung, wie er sie in der „Unterrichtung, wie sich die Christen in Mose schicken sollen“ entfaltet, ist für den lutherischen Protestantismus bestimmend geblieben. Ich möchte sie als fatal bezeichnen. Sie bestreitet jegliche Relevanz der Tora für nichtjüdische Menschen. Sofern Luther in dieser Schrift den Geboten der Tora überhaupt Bedeutung beimisst, unterwirft er sie ihrer Bestätigung durch das Neue Testament und ihrer Übereinstimmung mit dem

⁷⁷ WA 51, S. 325-424.

⁷⁸ WA 51, S. 331.

Naturrecht. Letztere führt faktisch zur Reduzierung der Toragebote auf den Dekalog.

Was das Neue Testament als Maßstab angeht, haben wir gesehen, dass Luther das Zinsverbot positiv aufnehmen kann, weil und sofern es von Jesus in der Bergpredigt aufgegriffen und ausgesprochen wird. Die konkrete Tora des Mose aber verschwindet dahinter. Was die angebliche Aufhebung des Sabbats im Neuen Testament angeht, mussten wir feststellen, dass Luther hier exegetisch einfach falsch liegt.

Und wie ist es grundsätzlich mit der Geltung der Tora im Neuen Testament?⁷⁹ Luther vertritt hier die traditionelle christliche Überbietungstheologie, wonach „Mose tot ist“.⁸⁰ Hier ist Einspruch geboten, und zwar von Luthers Prinzip des *sola scriptura* selbst her. Denn die Schrift Neuen Testaments setzt das Alte nicht nur voraus, sondern bestätigt es in seiner prinzipiellen Geltung. Das Neue Testament behauptet nie, wie Luther, die Tora gehe die Christusgläubigen aus den Völkern nichts mehr an. Es enthält in herausgehobener Anfangsstellung eine Lehrrede Jesu, die Bergpredigt, in der er die Geltung der Tora in ihrem gesamten Wortlaut einschärft (Mt. 5,17-19). Gleich im Anschluss legt Jesus exemplarisch wichtige Gebote aus (Mt. 5,21-47). Dabei stellt er keineswegs „Antithesen“ zur Gesetzgebung Moses auf, wie man das lange behauptet hat, sondern kommentiert die Tora.⁸¹ Sogar die pharisäische Auslegung seiner Zeit erklärt er für verbindlich (Mt. 23,2f). Diese Lehre Jesu soll nach Mt. 28,19f ausdrücklich auch „allen Völkern“ weitergegeben werden. Für Paulus gilt grundsätzlich, dass „die Tora heilig und das Gebot heilig, gerecht

⁷⁹ Das Folgende wäre ohne die Arbeit von Frank Crüsemann nicht denkbar, vgl. Frank CRÜSEMANN: *Das Alte Testament als Wahrheitsraum des Neuen. Die neue Sicht der christlichen Bibel*, Gütersloh 2011.

⁸⁰ LUTHER: *Ausgewählte Schriften*, Bd. 2, S. 212.

⁸¹ Klaus HAACKER: *Feindesliebe kontra Nächstenliebe? Bemerkungen zu einer verbreiteten Gegenüberstellung von Christentum und Judentum*, in: Frank MATHEUS (Hrsg.): *„Dieses Volk schuf ich mir, daß es meinen Ruhm verkünde“*. Dieter Vetter zum 60. Geburtstag (= Schriftenreihe des Forschungsschwerpunktes Geschichte und Religion des Judentums, Bd. 1), Duisburg 1992, S. 47-51.

und gut“ ist (Röm. 7,12), und dass unabhängig von der Frage, ob jemand beschnitten oder unbeschnitten ist, „die Beachtung der Gebote Gottes“ der entscheidende Maßstab für christusgemäßes Verhalten ist (1 Kor. 7,19). Nie wird dabei eine Einschränkung allein auf die zehn Gebote vorgenommen. Immer ist von der Tora als Ganzer die Rede.

Luthers Verweis darauf, dass die Tora und auch der Dekalog den Juden gegeben sind, ist wichtig. Aber er setzt die neutestamentliche Aussage nicht außer Kraft, dass auch die christusgläubigen Nicht-Juden aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu Christus „Nachkommen Abrahams und gemäß der Verheißung seine Erben“ sind (Gal. 3,29). Wie ein Trieb vom wilden Ölbaum sind die nichtjüdischen Menschen dem edlen Ölbaum Israel eingepropft (Röm. 11,17-24). Sie, die einst fern von den „Bundesschlüssen der Verheißung“ waren, sind ihnen in Christus nun ganz nahe (Eph. 2,11-13). Insofern kann keineswegs davon die Rede sein, dass für die Christen aus den Völkern „Mose tot ist“.⁸²

Muss man in der grundsätzlichen Abwertung des Alten Testaments also *gegen* Luther argumentieren – ironischerweise *mit* seinem Schriftprinzip –, dann lohnt es sich doch, *mit* Luther und gegen dessen spätere protestantische Rezeption auf seinen Schriftgebrauch in konkreten Einzelfällen zu blicken. Denn dieser konkrete Blick ist in der evangelischen Ethik, gerade auch wenn sie sich auf Luther bezieht, weitestgehend verloren gegangen.

Wir konnten sehen, dass Luther in den ökonomischen Auseinandersetzungen seiner Zeit um die Grundrente (den fixen Pachtzins) und um das Handels- und Geldkapital mit den Zinsen auf vorgeschossene und später zu zahlende Ware oder auf geliehenes Geld sehr direkt auf die Mose-Tora zugreifen kann. Dass er das Zinsverbot des Alten Testaments als „göttliches Recht“⁸³ und den Rückfall verkaufter Güter an den ursprünglichen Eigentümer

⁸² LUTHER: *Ausgewählte Schriften*, Bd. 2, S. 212.

⁸³ LUTHER: *Ausgewählte Werke*, Bd. 2, S. 244.

im Jubeljahr als „Gottes Gesetz“ bezeichnet,⁸⁴ ist eine Ausnahme und gegenüber der grundsätzlichen Relativierung des Alten Testaments inkonsequent. Aber er lobt die Bestimmungen über den Zehnten und das Zinsverbot immer wieder, auch wenn er dazu den Umweg über die Bergpredigt Jesu geht. Und er gibt Kriterien an, wie eine christliche Rezeption derartiger Torabestimmungen aussehen kann. Dazu gehört die mit alttestamentlichen Belegstellen gestützte Vorstellung, dass „Gott ein Richter für die Armen und Bedürftigen“ ist.⁸⁵ Ihr entspricht als Maßstab einer Gesetzgebung, dass sie die Interessen des gemeinen Mannes berücksichtigen muss. Alle ökonomischen Einrichtungen müssen nach Luther so gestaltet sein, dass sie den Bedürftigen helfen und nicht die Gier der Besitzenden stillen. Nur so lässt sich Gerechtigkeit und eine gute Ordnung verwirklichen. In all dem verknüpft Luther seine christlichen – oder weniger missverständlich gesagt: seine biblischen – Prinzipien mit einer erstaunlich klaren ökonomischen Analyse.

In all dem kann man *mit Luther über ihn hinaus* gehen, wenn man *gegen* ihn seine prinzipielle Abwertung des Alten Testaments für die christliche Ethik überwindet. Denn dann gewinnt man die Tora in ihrer Weite und Konkretheit zurück. Eine christliche Sozial- und Wirtschaftsethik, die sich an der Tora in ihrer Gesamtheit ausrichtet, die ethische Grundprinzipien wie die „vorrangige Option für die Armen“ und das Streben nach einer guten und gerechten Ordnung anwendet und dies mit einer scharfen Analyse der ökonomischen und gesellschaftlichen Realität des 21. Jahrhunderts verknüpft, wäre sehr wohl in der Lage, einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der Probleme unserer Zeit beizusteuern. Ob sie sich dabei dann – kritisch – auf Luther bezieht oder nicht, ist demgegenüber zweitrangig.

⁸⁴ WA 15, S. 321.

⁸⁵ Ebd., S. 15.